

357. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, betreffend die Fortsetzung der außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge und die Abänderung einiger Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).*)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Die Wirksamkeit der Bestimmungen der Artikel IV bis IX des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1926, B. G. Bl. Nr. 206 (XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz), über die außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge, in der durch Abschnitt III des Bundesgesetzes vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340, geänderten Fassung, wird bis 31. Dezember 1930 erstreckt.

Artikel II. (1) Die Bestimmungen über die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung (Artikel I, Absatz 2, der VIII. Novelle; Artikel III, Absätze 2 und 3, der XI. Novelle; Artikel I der XIII. Novelle; Artikel II, Absatz 1, der XIV. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) bleiben unter der Geltung der mit der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz festgesetzten Lohnklasseneinteilung, mit den in Absatz 2 angeführten Änderungen, mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß in der 9. und 10. Lohnklasse der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz die tägliche Arbeitslosenunterstützung beträgt:

Niederer Satz	Höherer Satz für Arbeitslose			
	ohne Kind	mit einem Kind	mit zwei Kindern	mit drei oder mehr Kindern
Schilling				
2-20	2-80	3-00	3-20	3-40

(2) Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung in der 1. bis 5. Lohnklasse ist das Krankengeld maßgebend, das nach der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz gebühren würde; die Unterstützungssätze der 8., 9. und 10. Lohnklasse der XXI. und XXII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz gelten nunmehr für die 6., 7. und 8. Lohnklasse der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

Artikel III. Die Notstandsaushilfe (Artikel IV der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) kann bis zur Höhe der zuletzt bezogenen ordentlichen Arbeitslosenunterstützung, mit den Unterstützungssätzen der 8. Lohnklasse als Obergrenze, gewährt werden. Arbeitslosen der 9. oder

*) I.—XXI. Novelle siehe St. G. Bl. Nr. 473 von 1920, B. G. Bl. Nr. 171, 583 von 1921, Nr. 57, 534, 924 von 1922, Nr. 74, 242, 343, 540 von 1923, Nr. 91, 215, 423 von 1924, Nr. 114, 253, 448 von 1925, Nr. 165, 206, 384 von 1926, Nr. 337 und 364 von 1927.

10. Lohnklasse mit drei oder mehr Kindern kann die Notstandsaushilfe bis zum Betrage von 3 S 40 g gewährt werden.

Artikel IV. (1) § 25, Absatz 4, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird abgeändert, wie folgt: „Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen 75 Hunderteile des Normalbeitrages zur Krankenversicherung nicht übersteigen.“

(2) Die Geltungsdauer der Bestimmungen des § 25, Absätze 3 und 4, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und des Artikels X der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz wird vorläufig bis 31. Dezember 1930 erstreckt.

Artikel V. (1) Der erste Satz des Artikels V, Absatz 2, der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz wird abgeändert, wie folgt: „Die Zusatzbeiträge (Absatz 1, Punkt 1) dürfen 45 Hunderteile des Normalbeitrages zur Krankenversicherung nicht übersteigen.“

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat sofort nach Inkrafttreten der Bestimmungen der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, durch die die Lohnklasseneinteilung abgeändert wird, die Zusatzbeiträge zu den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen zu überprüfen und sie unter Bedachtnahme auf die Eingänge, die sich durch die geänderte Lohnklasseneinteilung ergeben, gegebenenfalls herabzusetzen.

Artikel VI. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1929 in Kraft.

(2) Arbeitslosen, die am 1. Jänner 1929 bereits im Bezuge der Unterstützung stehen, darf auf Grund der Änderung der Lohnklasse durch die XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz die Unterstützung in keinem Falle gekürzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Wittlas

Seipel Reich

358. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, betreffend einige Änderungen des Abgabenteilungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 16 aus 1927, und des Abschnittes II der 5. Abgabenteilungsnovelle vom 25. November 1926, B. G. Bl. Nr. 340 (6. Abgabenteilungsnovelle).*)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Zu § 2 des Abgabenteilungsgesetzes ist nach Absatz 4 als Absatz 5 und 6 folgender Wortlaut einzufügen:

*) 1.—5. Abgabenteilungsnovelle siehe B. G. Bl. Nr. 503 von 1922, Nr. 315 von 1923, Nr. 185 von 1924, Nr. 287 von 1925 und Nr. 340 von 1926.

- voranschlag für das betreffende Jahr ergeben, die Einnahmen aus der laufenden Gebühr von Landesabgaben höchstens mit dem Ertrag aus der laufenden Gebühr des letzten Jahres, aus dem Gebärungsresultate vorliegen, und zwar bei Änderung der Abgabensätze unter verhältnismäßiger Erhöhung oder Ermäßigung. Einnahmen aus neuen Abgaben sind bei der Gegenüberstellung mit den Ausgaben nur insoweit zu berücksichtigen, als sich die veranschlagten Einnahmen aus bereits kundgemachten Abgabengesetzen ergeben. Wenn sich aus dem vierteljährlich festzustellenden und bezüglich der Landesabgaben durch den Bundesminister für Finanzen für richtig anerkannten Gebärungserfolgen bei den Einnahmen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Abgaben oder aus den laufenden Einnahmen an Landesabgaben Überschüsse gegenüber den veranschlagten Beträgen ergeben, können Anweisungen auf Erfordernisposten, die über Verlangen des Bundesministers für Finanzen zunächst unterblieben oder eingeschränkt worden sind, erfolgen oder erweitert werden, insoweit sie ihre Deckung in den angeführten und nicht schon für nicht veranschlagte Ausgaben oder Überschreitungen von Erfordernisposten des Voranschlages (Punkt b) in Anspruch genommenen Überschüssen finden;
- b) Beschlüsse und Verfügungen über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben oder Überschreitungen von Erfordernisposten des Voranschlages, die zusammen bei einer Post mehr als 5 vom Hundert des veranschlagten Erfordernisses ausmachen, unterlassen oder abgeändert werden, insoweit es sich nicht um solche über Landesbeiträge zu den im Punkt a angeführten Konkurrenzstellen handelt. Die Unterlassung oder Abänderung solcher Beschlüsse oder Verfügungen kann nicht verlangt werden, soweit die sich aus ihnen ergebenden Ausgaben ihre Deckung in den im Punkt a angeführten und nicht schon für einstweilen unterbliebene oder eingeschränkte, später aber vollzogene Anweisungen (Punkt a) in Anspruch genommenen Überschüssen aus den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Abgaben und Landesabgaben finden;
- c) Beschlüsse auf Erhöhungen der Dienstbezüge, Ruhe- und Versorgungsrenten der Volks- und Bürgerchullehrer, der Landesangestellten und ihrer Hinterbliebenen, sowie auf Abänderung der Dienstpostenpläne für die Landesangestellten unterlassen werden, soweit sie den Dienstnehmern Begünstigungen gewähren, die den Bundesangestellten und Bundeslehrern gleicher Vorbildung und Verwendung nicht zustehen;

- d) die Beschlüsse zur Bedeckung von Abgängen durch Aufnahme von Anlehen abgeändert werden; hievon sind jedoch Beschlüsse zur Aufnahme von Darlehen im Inland, die innerhalb des gleichen Verwaltungsjahres rückzahlbar sind, ausgenommen, insoweit die Höhe dieser Darlehen zusammen 5 vom Hundert des sich aus dem Voranschlag ergebenden Gesamterfordernisses und einen Betrag von 1 Million Schilling nicht übersteigt. Das gleiche gilt bezüglich aller Konvertierungsanlehen;
- e) Beschlüsse auf Übernahme von neuen Beteiligungen an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen oder auf Erweiterung schon bestehender solcher Beteiligungen, ferner auf Übernahme oder Erweiterung von Haftungen unterlassen oder abgeändert werden.

Artikel VI. Alle in Ländern, denen auf die in Artikel IV angeführten Beiträge ein Anspruch zusteht, gefassten Beschlüsse oder getroffenen Verfügungen der in Artikel V, Punkte a bis e, angeführten Art, auf die sich ein Verlangen des Bundesministers für Finanzen beziehen kann, sind diesem durch den Landeshauptmann zum Zweck der Überprüfung binnen einer Frist von acht Tagen zur Kenntnis zu bringen. Der Bundesminister für Finanzen kann das in Artikel V vorgesehene Verlangen nur innerhalb einer Frist von drei Wochen, gerechnet vom Tag des Einlangens der Verständigung von dem bezüglichen Beschluß oder der bezüglichen Verfügung stellen. Er hat vorher der Landesregierung Gelegenheit zur Äußerung über den Gegenstand zu geben.

Artikel VII. (1) Sofern ein Land die in Artikel V angeführten Bedingungen nicht einhält, verfällt der diesem Land nach Artikel IV zustehende Beitrag mit jenem Teil, der sich aus dem verhältnismäßig auf 5,5 Millionen Schilling entfallenden Anteil des Landes am Beitrag von 26,5 Millionen Schilling ergibt, zugunsten des Bundes. Die Bedingungen gelten als nicht eingehalten, wenn einem auf Grund der Bestimmungen des Artikels V gestellten Verlangen des Bundesministers für Finanzen nicht innerhalb eines mit mindestens vier Wochen festzusetzenden Zeitraumes durch die zu seiner Erfüllung notwendigen Verfügungen der Gesetzgebung oder Vollziehung entsprochen worden ist. Einem auf Grund des Artikels V, lit. a, gestellten Verlangen des Bundesministers für Finanzen kann auch dadurch entsprochen werden, daß an Stelle von Erfordernisposten, deren Ausschreibung oder Herabsetzung verlangt wurde, andere Erfordernisposten im gleichen Umfang ausgeschieden oder herabgesetzt werden und daß an Stelle von Anweisungen auf Grund von Erfordernisposten, deren einstweilige Unterlassung oder Einschränkung

verlangt wurde, Anweisungen auf Grund anderer Erfordernisposten im gleichen Umfang unterbleiben oder eingeschränkt werden. Die Feststellung, ob einem nach Artikel V gestellten Verlangen entsprochen worden ist, erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung über die zur Erfüllung des Verlangens getroffene Verfügung.

(2) Der Verfall des Bundesbeitrages in dem im Absatz 1 bestimmten Umfang erfolgt ferner, wenn die in Artikel VI angeordnete Vorlage nicht innerhalb der dort festgesetzten Frist erfolgt ist.

(3) Der Verfall des Bundesbeitrages ist wieder rückgängig zu machen, wenn sich aus dem Rechnungsabluß für das betreffende Verwaltungsjahr ergibt, daß unter Einrechnung dieses Beitrages alle Ausgaben auf Grund von Erfordernisposten, deren Ausschreibung oder Herabsetzung, und alle Anweisungen, deren Unterlassung oder Einschränkung verlangt wurde, die aber trotzdem vollzogen worden sind, in den nicht durch Darlehensaufnahme erzielten Einnahmen des Landes ihre volle Deckung finden.

Artikel VIII. Der Verfall beginnt mit Wirkung von dem auf den Ablauf der in den Artikeln VI und VII angeführten Fristen folgenden Monatsersten und bleibt bis zu dem der vollen Erfüllung folgenden Monatsersten, längstens aber durch zwölf Monate in Kraft.

Artikel IX. (1) Artikel V bis VIII dieses Bundesgesetzes bleiben bis zum 31. Dezember 1932 in Kraft.

(2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut. Er wird ermächtigt, den Wortlaut des Abgabenteilungsgesetzes unter Beobachtung auf die durch dieses Bundesgesetz sich ergebenden Änderungen durch Verordnung wieder zu verlautbaren.

Willas
Seipel Kienböck

359. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928 über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I. Für das Dienstverhältnis der Privatkraftwagenführer gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. (1) Als Privatkraftwagenführer sind Dienstnehmer anzusehen, die zur Führung von Kraftwagen verwendet werden, sofern diese Dienste ihre Gewerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nehmen und nicht vorwiegend für einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder für einen Betrieb geleistet werden, auf den die Bestimmungen des Gesetzes über den achtfündigen Arbeitstag vom 17. De-

zember 1919, St. G. Bl. Nr. 581, oder des Bergarbeitergesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 406, Anwendung finden.

(2) Als Privatkraftwagenführer gelten die im Absatz (1) bezeichneten Dienstnehmer dann nicht, wenn ihr Dienstgeber der Bund oder ein vom Bunde verwalteter Fonds ist. Ist der Dienstgeber eine andere Gebietskörperschaft oder ein öffentlicher Fonds, der vom Bunde nicht verwaltet wird, so finden auf diese Dienstnehmer die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn ihr Dienstverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht.

§ 2. (1) Die Arbeitszeit des Privatkraftwagenführers darf ohne Einrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens acht Stunden binnen 24 Stunden betragen. Die Überschreitung dieser Arbeitszeit um zwölf Überstunden in der Arbeitswoche ist zulässig. Während der täglichen Arbeitszeit sind dem Privatkraftwagenführer zum Einnehmen der Mahlzeiten angemessene Arbeitspausen in der Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden zu gewähren.

(2) Dem Privatkraftwagenführer gebührt für Überstunden eine besondere Entlohnung, die um mindestens 25 Prozent höher sein muß als das für die regelmäßige Arbeitszeit vereinbarte Entgelt.

(3) Die Entlohnung der Überstunden kann abweichend von der Vorschrift des Absatzes (2) auch durch vertragmäßige Festsetzung von Pauschbeträgen geregelt werden.

§ 3. Dem Privatkraftwagenführer ist wöchentlich eine 24stündige Ruhezeit an einem Sonntage oder an einem Wochentage oder je eine sechsstündige Ruhezeit an zwei Tagen der Woche zu gewähren; im letzten Falle hat in der Regel eine dienstfreie Nacht voranzugehen oder nachzufolgen.

§ 4. (1) Dem Privatkraftwagenführer ist in jedem Jahre ein ununterbrochener Urlaub von einer Woche zu gewähren, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen schon ein Jahr gedauert hat, und von zwei Wochen, wenn es ununterbrochen schon fünf Jahre gedauert hat.

(2) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes wird unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Dienstgebers und der Erholungsmöglichkeit des Privatkraftwagenführers im Einvernehmen beider Teile bestimmt.

(3) Falls es die Verhältnisse des Dienstgebers erfordern, kann der Urlaub in zwei Teilen gewährt werden, doch darf, wenn der Urlaub zwei Wochen beträgt, jeder dieser beiden Teile nicht weniger als eine Woche umfassen.

(4) Während desurlaubes hat der Beurlaubte Anspruch auf seine Geldbezüge. Ist die Verpflegung vereinbart und wird sie dem Beurlaubten nicht geleistet, so gebührt ihm an ihrer Stelle für jeden Urlaubstag der Betrag seines täglichen Krankengeldes,